

Positionspapier im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Europäischen Kommission zum Bericht über die Datenschutzgrundverordnung 2024

Datum 7. Februar 2024

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Stellung nehmen zu dürfen und bittet um Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Punkte im weiteren Beteiligungs- und Erstellungsverfahren zum Bericht der Europäischen Kommission über die DSGVO.

Der VAUNET ist der deutsche Spitzenverband privater Medienanbieter. Er vertritt über 160 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Onlinemedien veranstalten. Mit ihren Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands und Europas Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation.

Fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten kann die Bedeutung der DSGVO für den Schutz personenbezogener Daten in Deutschland und Europa nicht überschätzt werden. Im Gegenteil: Die DSGVO hat sich zu einem Standard, auch über Europas Grenzen hinweg entwickelt.

Nichtsdestotrotz bleiben trotz der Bemühungen der Europäischen Kommission, der Aufsichtsbehörden und der EU-Mitgliedsstaaten zahlreiche Fragen bei der Anwendung der DSGVO offen. Die hieraus resultierende Rechtsunsicherheit führt in der Praxis zu Hürden für die datenbasierte Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen und die Verbreitung digitaler privater und werbefinanzierter Medieninhalte im Besonderen. Dies steht im Widerspruch zur in Art. 1 Abs. 3 DSGVO hinterlegten Zielsetzung, den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht einzuschränken.

Dies vorausgeschickt nimmt der VAUNET zu Einzelaspekten der Anwendung der DSGVO wie folgt Stellung:

2. Ermächtigungsgrundlage für Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Art. 6 DSGVO sieht eine Reihe von gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Alle Ermächtigungsgrundlagen sind nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der DSGVO rechtlich gleichwertig. Es gibt weder eine erkennbare Hierarchie noch einen Hinweis darauf, dass einer bestimmten Ermächtigungsgrundlage per se der Vorrang eingeräumt werden sollte. Dies gilt vor allem im Verhältnis der Nutzereinstimmung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO und der Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Entgegen dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage ist in den fünf Jahren seit Inkrafttreten der DSGVO eine deutliche Fokussierung der Datenschutzbehörden und der Rechtsprechung auf die

Nutzereinstimmung als Ermächtigungsbasis zu bemerken, die mit einer sehr engen Auslegung der Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S. von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO korrespondiert.

Dies gilt gegensätzlich zu Erwägungsgrund 47 DSGVO, der Marketinginteressen als berechtigtes Interesse i.S. von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO ausdrücklich anspricht, vor allem bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken. In der Praxis wird häufig das berechnete Interesse der Unternehmen an ihrer freien wirtschaftlichen Entfaltung und ihr Recht zur Auswahl des für ihr Angebot passenden Geschäftsmodells nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt. Dies behindert die Entstehung eines echten Level-Playing-Fields, vor allem im Verhältnis zu global tätigen Big-Tech-Konzernen, die zudem auf Grund „flacher“ Gesellschaftsstrukturen auch hinsichtlich ggf. erforderlicher Ermächtigungsbasis für konzerninterne Übermittlungen von personenbezogenen Daten gegenüber Unternehmen mit vielen Tochtergesellschaften bevorzugt werden.

Mit Blick auf die werbefinanzierten privaten Medien kommt hinzu, dass bei notwendigen Abwägungen die Relevanz der Datenverarbeitung zu Werbezwecken für eine auskömmliche Refinanzierung der Medienverbreitung und damit für die Gewährleistung von Medienfreiheit und Medienvielfalt häufig übersehen oder zu gering gewichtet wird. In der Zukunft sollte daher stärker als bisher Beachtung finden, dass die datenbasierte Refinanzierung von privaten Medieninhalten durch Werbung die Meinungsvielfalt sichert. Eine zu geringe Gewichtung dieses berechtigten Interesses könnte ansonsten dazu führen, dass Medieninhalte zunehmend nur noch hinter Bezahlschranken angeboten werden können.

Hiervon unabhängig ist eine zu starke Fokussierung auf die Nutzereinstimmung als Ermächtigungsbasis kontraproduktiv für die Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes. Denn die hierdurch steigende Anzahl an Consent-Bannern kann trotz datenschutzkonformer Aufklärung durch die Anbieter zu einer Müdigkeit der Nutzer führen, sich mit der Entscheidung über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten hinreichend zu beschäftigen. Die Ermächtigungsbasis der Wahrnehmung berechtigter Interessen hat hier zum Vorteil, dass die erforderliche Abwägung durch den Anbieter vorgenommen und in Assessments transparent und für den Nutzer einsehbar sowie mit der jederzeitigen Möglichkeit zum Opt-Out dokumentiert wird.

Der VAUNET empfiehlt daher, auf eine ausbalancierte Auslegung der Ermächtigungsbasis hinzuwirken, die auf eine Nutzereinstimmung als „Standardrechtsbasis“ verzichtet.

3. Instrumentalisierung von Betroffenenrechten

Die VAUNET-Mitgliedsunternehmen investieren kontinuierlich erhebliche zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen, um den Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden. Dies gilt allen voran hinsichtlich der normierten Betroffenenrechte.

Jedoch zeigt die Praxis, dass Betroffenenrechte nicht selten entgegen ihrer Schutzrichtung instrumentalisiert werden. Dies gilt vor allem bzgl. des in Art. 15 DSGVO geregelten Auskunftsanspruchs. In der Praxis üben viele der von einer Datenverwendung Betroffenen das ihr zustehende Auskunftsrecht nicht aus, um die Richtigkeit einer Datenverarbeitung zu überprüfen, sondern um Dokumentationen und Informationen zu erhalten, mit denen sie in der Folge zivilrechtliche

Verfahren anstoßen oder unterstützen wollen. Auskunftsanfragen erfolgen daher nicht selten unbestimmt und losgelöst von konkreten Fallsituationen, allein mit dem Ziel, Grundsatzfragen auf- und vor Gericht zu bringen.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bildet aus Sicht des VAUNET zu Recht einen zentralen Bestandteil der Betroffenenrechte und eines effektiven Datenschutzes. Ein Werkzeug zur Ausforschung, mit dem Ziel, zivilprozessuale und letztendlich kommerzielle Vorteile zu erhalten, ist er jedoch gerade nicht.

4. Austausch und Beratung mit bzw. durch die Datenschutzaufsicht fördern

Aus Sicht des VAUNET sollte die Beratungs- und Auskunftsfunktion der Datenschutzbehörden stärker als bisher ausgeübt und gelebt werden.

Dies erfasst aus Sicht des VAUNET vor allem die Schaffung einer Möglichkeit für einen intensiveren und konstruktiveren Dialog im Vorfeld förmlicher Verfahren. Insbesondere sollte der Entstehung der Befürchtung entgegengewirkt werden, dass Erkenntnisse aus informellen Gesprächen in förmliche Verfahren münden oder jedenfalls in diesen verwendet werden könnten. Zugleich könnten Hilfestellungen der Datenschutzaufsicht in konkreten Einzelfällen auch außerhalb von förmlichen Verfahren für beide Seiten hilfreich und zielführend sein.

Der VAUNET ist zudem der Ansicht, dass eine frühere Einbeziehung der Wirtschaft in die Erstellung von Leitlinien, insbesondere des EDSA, hilfreich und sinnvoll wäre. Nach derzeitiger Praxis werden Leitlinien des EDSA intern diskutiert und erstellt. Erst im Anschluss erhalten Stakeholder die Möglichkeit zur Kommentierung. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Änderungen an Entwürfen nur noch in Einzelfällen im Anschluss an Konsultationen vorgenommen werden. Der VAUNET regt daher zweierlei Maßnahmen an:

Zum einen sollte vor Erstellung und Veröffentlichung von Leitlinienentwürfen ein institutionalisierter Dialog mit allen betroffenen Stakeholdern durchgeführt werden. Dies würde es ermöglichen, zu Gunsten einer effektiven und praxisnahen Diskussion im EDSA frühestmöglich auf Risiken, Marktgegebenheiten und Potentiale hinzuweisen.

Zum anderen sollten Zusammenfassungen von Konsultationsergebnissen und die daraus folgenden Rückschlüsse des EDSA für die Gestaltung von Leitlinien stärker als bislang dokumentiert und jedenfalls in Grundlinien veröffentlicht werden.

5. Verhältnis zwischen u. a. DSGVO, KI-Act und E-Privacy-RL klarstellen

Abschließend weist der VAUNET darauf hin, dass es dringend einer Klarstellung des Verhältnisses der zahlreichen die wirtschaftliche Tätigkeit von Digitalunternehmen betreffenden Rechtsakte bedarf. Dies gilt vor allem im Verhältnis der DSGVO zur E-Privacy-Richtlinie, zum AI-Act sowie zum Data Act, aber auch zu den datenschutzrelevanten Normen des DSA und DMA.

Unternehmen sehen sich aktuell mit einer Vielzahl an gesetzlichen Vorgaben konfrontiert, die in ihren Anwendungsbereichen nicht klar voneinander abgetrennt sind, sondern siloartig

POSITIONSPAPIER

Einzelaspekte regulatorisch erfassen. Hieraus entstehende Rechtsunsicherheiten sowie bürokratische und administrative Hürden wirken innovationshemmend und können dazu führen, dass wettbewerblich und gesellschaftlich wünschenswerte technologische Entwicklungen gebremst, statt befördert werden.